

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Sa 482/13

3 Ca 79/13

Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 13.11.2014

Rechtsvorschriften: § 823 BGB, Art. 1, 2 GG

Leitsatz:

Entschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch eine offene Videoüberwachung am Arbeitsplatz.

Urteil:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Bamberg vom 14.08.2013, Az.: 3 Ca 79/13, unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen, teilweise abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von EUR 500,-,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2013 zu bezahlen.

Im Übrigen wird der Entschädigungsanspruch der Klägerin abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 17/18 und die Beklagte 1/18 zu tragen.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Berufungsverfahren noch über Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen einer behaupteten Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Die am 06.03.1962 geborene Klägerin war bei der Beklagten in der Zeit vom 04.04.2002 bis 30.11.2012 als Verkäuferin beschäftigt und bezog zuletzt ein Bruttomonatsentgelt in Höhe von EUR 1.008,34.

Die Beklagte ließ von der Firma R... in C... in ihrem Verkaufsraum zwei Videokameras installieren, die an das vorhandene Antennensystem der Geschäfts- und Privaträume der Beklagten und ihres Inhabers angeschlossen worden sind. Dabei erfasste die Kamera 1 die den Kunden zugängliche Verkaufsfläche. Deren Aufzeichnungen wurden über das Antennensystem an einen Monitor weitergeleitet, der sich über der Durchgangstür zum hinter den Verkaufsraum befindlichen Arbeits- und Aufenthaltsraum der Mitarbeiter befand. Hierdurch konnten die sich in dem rückwärtigen Raum aufhaltenden Mitarbeiter erkennen, ob ein Kunde zu bedienen war.

Die Kamera 2 war so angebracht, dass sie auch den Kassensbereich erfasste. Ihre Aufzeichnungen wurden nicht auf den Monitor über der Durchgangstür übertragen. Ob ihre Aufzeichnungen aufgrund des Anschlusses an das Antennensystem über das Fernsehgerät in den Privaträumen des Beklagteninhabers betrachtet werden konnten, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit ihrer am 31.01.2013 beim Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg – erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Zahlung restlicher Vergütung für den Monat Oktober 2012, die Zahlung einer Entschädigung wegen der erfolgten Videoüberwachung und die Berichtigung des ihr erteilten Arbeitszeugnisses.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres näheren Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Bamberg hat mit Endurteil vom 14.08.2013 die Beklagte zur Zahlung der restlichen Vergütung und zur Korrektur des erteilten Arbeitszeugnisses verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen das ihren Prozessbevollmächtigten am 29.08.2013 zugestellte Urteil haben diese mit dem am 19.09.2013 beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangenen Schriftsatz vom 17.09.2013 Berufung eingelegt und sie innerhalb der bis 29.11.2013 verlängerten Begründungsfrist mit Telefax vom 28.11.2013 begründet.

Die Klägerin behauptet, von der Firma R... aus N... sei die Videoanlage so installiert worden, dass nicht nur Livebilder auf den Monitor über der Durchgangstür übertragen werden konnten sondern die Aufzeichnungen auch von jedem Fernsehgerät in den Privaträumen des Beklagteninhabers eingesehen werden und dort auf einem angeschlossenen Rekorder auch gespeichert werden konnten.

Die Installation der Anlage sei weder auf Veranlassung der Mitarbeiter erfolgt noch sei deren Einwilligung eingeholt worden. Die Installation der Kamera 2 könne nicht damit begründet werden, den im hinteren Raum befindlichen Mitarbeitern das Eintreten von Kunden zu signalisieren. Hierzu hätte bereits die Kamera 1 ausgereicht. Es habe keine konkrete betriebliche Veranlassung bestanden, auch den Kassenbereich überwachen zu lassen.

Erst im Monat Mai 2013 sei die Beklagte an die Mitarbeiter herangetreten, ihr Einverständnis zu der installierten Videoanlage zu erklären.

In Zusammenhang mit der Kündigung der Auszubildenden W... wegen Diebstahls habe der Beklagteninhaber gegenüber der Mitarbeiterin H... zugestanden, den Kassenbereich von der Privatwohnung aus überwacht zu haben. Selbst wenn zum Zwecke der Überführung der Mitarbeiterin W... eine weitere aus einem Rauchmelder ausgebaute Kamera eingesetzt worden sei, zeige dies doch, dass der Beklagteninhaber über ausreichende technische Kenntnisse verfügte, um über die Kanaleinstellung seines Privatfernsehers auf das Antennensignal einer Videokamera zuzugreifen.

Im Monat März/April 2014 sei die Auszubildende L... von den Privaträumen der Beklagteninhaber aus telefonisch angewiesen worden, die Arbeit zügig aufzunehmen und nicht so lange in das Bestellbuch zu schauen. Von diesem Tag an sei der Mitarbeiterin H... klar

geworden, von den Privaträumen des Beklagteninhabers aus beobachtet zu werden. Bei dem die Auszubildende L... betreffenden Vorfall sei die Ehefrau des Beklagteninhabers nicht in der Nähe gewesen und habe deshalb den Vorgang nicht selbst beobachten können.

Zudem hätten in einem nicht mehr festlegbaren Zeitpunkt Kinder des Beklagteninhabers Mitarbeiterinnen gegenüber geäußert, sie „gerade oben im Fernsehen gesehen zu haben“.

Die Klägerin sei einem ständigen Überwachungsdruck dadurch ausgesetzt gewesen, dass sichtbar zwei Videokameras angebracht gewesen seien und sie habe damit rechnen müssen, dass diese Videokameras kontinuierlich in Betrieb sein könnten. Von ihr werde ein halbes Bruttomonatsgehalt als Entschädigung für angemessen und geeignet angesehen, künftig von solchen Maßnahmen abzusehen.

Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt:

Das Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 14.08.2013 (3 Ca 79/13) wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von EUR 13.056,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zur Begründung trägt sie vor, bei der Installation der beiden Videokameras und des Monitors über dem Durchgang des Küchenraums zum Ladengeschäft sei geplant gewesen, dass das Bild des Monitors automatisch zwischen den Aufnahmen beider Kameras hin- und herspringt. Dies habe aber technisch nicht funktioniert weshalb nur die Aufzeichnungen der Kamera 1 auf den Monitor übertragen worden sind. Diese Kamera habe lediglich

den Blick wiedergegeben, den ein Mitarbeiter hätte, wenn er aus dem Durchgang heraus in den Ladenraum schaut. Weder ihr Inhaber noch dessen Ehefrau oder Dritte hätten sich in dem Privathaushalt die Kameraaufzeichnungen angesehen und es würden auch keine Daten gespeichert. Der Klägerin sei positiv bekannt gewesen, dass lediglich das Bild einer Kamera auf den Monitor übertragen werde. Die Kameras seien auf Wunsch von Mitarbeitern angebracht worden, um hereinkommende Kunden zu bemerken, was die Mitarbeiterin E... bekunden könne. Die Klägerin selbst habe sich nie über diese Maßnahme beschwert und insofern konkludent ihre Einwilligung erklärt. Zu keinem Zeitpunkt sei ein Bild aus der Kassenbereichskamera auf den Monitor übertragen worden.

Mit der Überführung der Mitarbeiterin W... aufgrund einer Videoüberwachung habe die betreffende Kamera nicht das Geringste zu tun. Wegen Kassenfehlbeständen im Zeitraum von Juli 2012 bis April 2013 in Höhe von fast EUR 10.000,-- sei die Kamera eines Rauchmelders ausgebaut und in Kassennähe installiert worden, um diese Mitarbeiterin bei der Entwendung von Geld zu überführen. Diese habe daraufhin den Diebstahl von EUR 6.000,-- zugegeben. Die zusätzliche Kamera aus dem Rauchmelder sei zielgerichtet nur ein einziges Mal eingesetzt und nach Überführung der Mitarbeiterin W... wieder abmontiert worden. Wäre die Kamera 2 tatsächlich zur Überwachung von Mitarbeitern eingesetzt worden, hätte der Gelddiebstahl viel früher entdeckt werden können.

Der Hinweis an die Auszubildende L... wegen der Lektüre des Bestellbuchs habe darauf beruht, dass die Ehefrau des Beklagteninhabers bei einem Gang in den Keller, der sie durch die Bäckerei geführt habe, festgestellt habe, dass auszuliefernde Kuchen von der Auszubildenden noch nicht fertiggemacht worden seien.

Der Klägerin gehe es ebenso wie der inzwischen ausgeschiedenen Mitarbeiterin H... darum, eine Schadensersatzposition zu konstruieren, um sich einen Geldvorteil zu verschaffen.

Von der intakten Kamera 1 würden die Mitarbeiterinnen nur mit den Hinterköpfen bzw. Rücken erfasst und eine Aufzeichnung in irgendeiner Form erfolge nicht.

Das bloße Vorhandensein einer nicht funktionsfähigen Kamera stelle keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar und sei nicht geeignet, einen Schmerzensgeldanspruch auszulösen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Im Verhandlungstermin vom 09.07.2014 ist Beweis erhoben worden gemäß dem Beweisbeschluss vom 31.03.2014 durch uneidliche Einvernahme des Zeugen M....

Hinsichtlich des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 09.07.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs.1, 2c ArbGG und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

II.

Die Berufung ist sachlich nur zum Teil begründet.

Sie führt zur Abänderung des Ersturteils und Stattgabe der Entschädigungsklage der Klägerin nur dahingehend, dass ihr ein Betrag in Höhe von EUR 500,00 zuzüglich von Zinsen zuzusprechen ist. Im Übrigen erweist sich die Berufung der Klägerin als unbegründet, denn sie ist den Nachweis schuldig geblieben, von der Beklagten über die Videokamera 2 tatsächlich von der Privatwohnung des Inhabers aus kontrolliert worden zu sein.

Hinsichtlich des von einer nicht funktionsfähigen aber deutlich sichtbaren Videokamera ausgehenden Überwachungsdrucks hält die Kammer – wie die Klägerin selbst in ihrem Schriftsatz vom 30.10.2014 – eine Entschädigung in Höhe eines halben Bruttomonatseinkommens für angemessen und ausreichend.

1. Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artikel 1 und 2 GG setzt voraus, dass eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, bei welcher die Beeinträchtigung nach der Art der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Das hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner vom Anlass und Beweggrund des Handelnden, sowie von dem Grad des Verschuldens ab. Dabei zählt zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch das Recht am eigenen Bild. Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen, darüber zu entscheiden, ob Filmaufnahmen von ihm gemacht und möglicherweise gegen ihn verwendet werden dürfen. Das Recht am eigenen Bild ist nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt. So unterfällt nicht erst die Verwertung, sondern bereits die Herstellung von Abbildungen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Außerhalb des absoluten Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht allerdings nur in den Schranken der verfassungsgemäßen Ordnung garantiert. Diese besteht aus der Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.

Das zulässige Maß einer Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestimmt sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die erforderliche Abwägung kann hierbei nicht abstrakt vorgenommen werden. Maßgeblich sind vielmehr die Gesamtumstände. Von Bedeutung ist dabei die Eingriffsintensität also die Frage, wie viele Personen wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, ohne dass sie hierfür einen Anlass gegeben hätten. Von Bedeutung für die Verhältnismäßigkeit einer Überwachungsmaßnahme ist auch, ob die Betroffenen als Personen anonym bleiben, ob die Überwachung in einer Privatwohnung oder in Betriebs- oder Geschäftsräumen stattfindet, welche Umstände und Inhalte von Verhalten und Kommunikation erfasst werden können, welche Nachteile den Betroffenen aus der Maßnahme drohen oder von ihnen nicht ohne Grund befürchtet werden und in welcher Zahl unverdächtige Dritte mitbetroffen sind. Die Intensität einer Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hängt zudem maßgeblich von der Dauer und der Art der Überwachungsmaßnahme ab (vgl. hierzu Hessisches Landesarbeitsgericht vom 25.10.2010 - 7 Sa 1586/09 – zitiert in Juris; BAG vom 14.12.2004 – 1 ABR 34/03 – AP Nr. 42 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung).

Eine offene Videoüberwachung stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Arbeitnehmer dar. Diese werden für die Dauer ihrer Arbeitszeit, soweit sie sich in dem überwachten Raum aufhalten, einem ständigen Überwachungsdruck ausgesetzt. Sie müssen jederzeit damit rechnen, gefilmt zu werden. Bei sichtbar angebrachten Videokameras ist für die Beschäftigten nämlich nicht erkennbar, wann diese in Betrieb sind und wann nicht. Die Arbeitnehmer müssen damit während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit in dem überwachten Raum davon ausgehen, dass ihr Verhalten aufgezeichnet wird und anhand dieser Aufzeichnungen rekonstruiert und kontrolliert werden kann. Ihr Verhalten unterliegt damit stets der Möglichkeit dokumentierender Beobachtung. Dadurch entsteht bewusst oder unbewusst ein Druck, sich möglichst unauffällig zu benehmen, um nicht später in irgendeiner Weise Gesprächsobjekt zu werden und Vorhaltungen ausgesetzt zu sein (so das BAG a.a.O.).

2. Die Klägerin ist auch im Berufungsverfahren den Nachweis schuldig geblieben, dass seitens der Beklagten über die im Kassenbereich angebrachte Kamera 2 eine Kontrolle über den Privatfernseher des Beklagteninhabers stattgefunden hat und auch eine Aufzeichnung über einen Rekorder möglich gewesen ist.

Der im Verhandlungstermin vom 09.07.2014 aufgrund des Beweisbeschlusses vom 31.03.2014 hierzu vernommene Zeuge M... hat die Behauptung nicht bestätigt, von seiner Firma seien beide Kameras so installiert und der Privatfernseher so eingestellt worden, dass über ihn auf die Kameraaufzeichnungen zugegriffen werden konnte. Vielmehr hat der Zeuge den Sachvortrag der Beklagten bestätigt, dass die beiden Kameras so eingerichtet worden sind, dass über den zusätzlich installierten Monitor oberhalb der Durchgangstür abwechselnd Aufnahmesequenzen beider Kameras abgespielt werden sollten, was aber wegen technischer Schwierigkeiten nicht möglich gewesen ist.

Ob der Beklagteninhaber oder seine Ehefrau ihren Privatfernseher selbst so eingestellt haben, dass das Antennensignal der Kameras dort empfangbar war, konnte der Zeuge weder bestätigen noch dementieren.

Die erkennende Kammer hatte keinen Anlass an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu

zweifeln, denn dieser schilderte den Sachverhalt ruhig in sich widerspruchsfrei und antwortete auch auf Nachfragen der Parteien sachlich und unaufgeregt.

Zur Überzeugung der Kammer stand damit alleine fest, dass die Kamera 1 funktionsfähig gewesen ist und ihre Aufzeichnungen zeitidentisch auf dem Monitor oberhalb des Eingangsbereichs übertragen worden sind. Die Kamera war auch so ausgerichtet, dass überwiegend der Eingangsbereich für die Kunden erfasst worden ist, was den von der Beklagten angegebenen Zweck der Installation, den Zutritt von Kunden zu überwachen, stützt.

An der Theke arbeitende Mitarbeiter werden dagegen nur in einem sehr kleinen Bereich der Theke erfasst und aufgrund der Kameraposition nur vom Rücken her. Dies hat der Augenschein des bei der Akte befindlichen Bildmaterials ergeben und ist im Übrigen zwischen den Parteien auch unstrittig.

Diese Maßnahmen, nämlich die Installation der Kamera 1 und die Übertragung des Kamerabildes auf den Monitor stellt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung der Arbeitnehmer dar, die zu einer Entschädigungspflicht der Arbeitgeberin führen könnte.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Kamera auf den öffentlich zugänglichen Bereich des Geschäftsraums gerichtet war und diesbezüglich § 6b BDSG greift. Zudem dient diese Kamera unmittelbar betrieblichen Zwecken, nämlich das Eintreten von Kunden auch für die im dahinterliegenden Raum befindlichen Mitarbeiter bemerkbar zu machen und damit einen schnellen Service zu ermöglichen und eventuelle Diebstähle von nicht bemerkten Kunden zu verhindern. Hinzu kommt, dass von dieser Kamera in den Geschäftsraum tretende Mitarbeiter nur sehr kurzfristig erfasst werden, soweit sie sich in dem Thekenbereich an der Durchgangstür aufhalten, und nur hinsichtlich eines eingeschränkten Kopf- und Rückenbereichs. In diesem Zusammenhang kommt auch der Sachvortrag der Beklagten zum Tragen, dass zumindest von einigen Mitarbeitern diese Art der Zutrittsüberwachung einer durch akustische Signale vorgezogen worden ist.

Die Mitarbeiter konnten über den angebrachten Monitor auch deutlich erkennen, welcher Bereich von der Kameraaufzeichnung erfasst wird und sich ohne große Schwierigkeit in einen nicht erfassten Thekenbereich begeben. Durch die zeitidentische Über-

tragung auf diesen Monitor entstand kein gesteigerter Anpassungsdruck. Die Mitarbeiter konnten zudem registrieren, wer sich in dem dahinterliegenden Raum aufhielt und die Monitoraufzeichnung wahrnehmen konnte (vgl. hierzu Hessisches Landesarbeitsgericht a.a.O Rz 39).

3. Ein gesteigerter Anpassungsdruck, der nicht von berechtigten betrieblichen Interessen getragen war, wurde indes durch die auch den Kassensbereich des Geschäftsraums erfassende Videokamera 2 ausgelöst.

Diesbezüglich wird ein Teil des Geschäftsraumes beobachtet, der für Kunden nicht frei zugänglich war und deshalb ganz überwiegend die Mitarbeiter betroffen hat. Da es diesbezüglich an einer bildlichen Wiedergabe des räumlich erfassten Bereiches fehlt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben dem Kassensbereich auch große Bereiche der Verkaufstheke erfasst werden. Dies war jedenfalls für die Mitarbeiter unklar, denn eine Übertragung dieser Kamerabilder auf den Monitor oberhalb der Durchgangstür hat nicht stattgefunden.

Von ihnen war zu vermuten, dass auf die Kamera in anderer Weise zugegriffen worden ist, denn ansonsten hätte es nahegelegen, diese Kamera wieder zu deinstallieren, nachdem die beabsichtigte alternierende Übertragung auf den Monitor über der Durchgangstür technisch nicht möglich gewesen ist. Dass dies unterblieb musste für die Mitarbeiter die Ansicht verstärken, das weitere Vorhandensein dieser Kamera diene einem irgendwie gearteten weiteren betrieblichen Zweck.

Hinsichtlich der von der Klägerin behaupteten Überwachung vom Privatfernseher des Beklagteninhabers aus durch ihn oder seine Ehefrau waren die Behauptungen der Klägerin keiner weiteren Beweisaufnahme zugänglich. Es fehlten diesbezüglich konkrete Angaben zum Zeitpunkt irgendwelcher Erklärungen oder eigener Wahrnehmungen von Zeugen und wurden auch nach den Entlastungsvorbringen der Beklagten diesbezüglich mögliche Beweishemen nicht konkretisiert. Soweit von der Klägerin Vorgänge geschildert wurden, die zeitlich nach ihrem Ausscheiden liegen, kann hieraus nicht auf eine funktionsfähige Überwachung der Klägerin durch die Kamera 2 während ihrer Beschäftigungszeit geschlossen werden. Der in diesem Zusammenhang geschilderte Vorfall mit der Mitarbeiterin W... legt eher die Vermutung nahe, die

Kamera 2 sei tatsächlich ohne Funktion gewesen, denn sonst hätten Manipulationen an der Kasse über einen Zeitraum von mehreren Monaten und mit einem daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden von zumindest EUR 6.000,00 schwerlich unbemerkt bleiben können. Zudem wurde in diesem Zusammenhang die Installation einer weiteren aus einem Rauchmelder ausgebauten Kamera erforderlich, um den Kassbereich zu überwachen. Dies aber zeitlich erst nach Ausscheiden der Klägerin.

Auch wenn die Klägerin den Nachweis schuldig geblieben ist, dass tatsächlich von einem anderen Aufnahmegerät aus auf die von dieser Kamera gemachten Aufzeichnungen zugegriffen worden ist, bleibt der auch durch eine nicht funktionsfähige sichtbare Videokamera ausgelöste Anpassungsdruck für die Mitarbeiter.

Diese konnten sich dem räumlich nicht entziehen, da jeder Verkaufsvorgang mit einer Tätigkeit an der Kasse abgeschlossen werden musste und für die Mitarbeiter der übrige von dieser Kamera erfasste Arbeitsbereich an der Theke nicht erkennbar gewesen ist.

Der mit der Installation der Kamera 2 bei den beschäftigten Arbeitnehmern ausgelöste Anpassungsdruck ist im Rahmen der zu prüfenden Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt.

Nachdem die alternierende Wiedergabe über den Monitor technisch nicht funktionierte fehlt es an jedem betrieblichen Grund für die weitere Anbringung dieser Kamera. Es werden keine ausreichenden Tatsachen dafür vorgebracht, dass aufgrund von Kundendiebstähle oder Kassenfehlbeständen, die auf ein Fehlverhalten von Mitarbeiter schließen ließen, eine abschreckende Wirkung durch diese Kamera geboten war.

Es fehlt an einer diesbezüglichen Einwilligung der Klägerin in Bezug auf ihre Person. Aus dem unterlassenen Protest kann nicht darauf geschlossen werden, sie sei mit der Anbringung dieser Kamera einverstanden.

Die Ausübung des Hausrechts und die gesetzliche Regelung des § 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG rechtfertigen den Verbleib dieser Kamera ebenfalls nicht. Sie erfasste im Gegensatz zur Kamera 1 einen Bereich, in dem sich die Mitarbeiter länger aufhalten mussten und sich dem auch nicht entziehen konnten. Da bereits durch die Kamera 1 eine ausreichende Kontrolle des Zutritts von Kunden gewährleistet war, bedurfte es der Kamera 2 zur Überwachung des öffentlich zugänglichen Verkaufsbereichs nicht.

Insofern überwogen die Interessen der Mitarbeiter, durch eine weitere Kamera keinem gesteigerten Überwachungsdruck ausgesetzt zu werden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter gegen die Anbringung der Kamera nicht protestierten, und auch nur ein geringer Teil der Gesamtarbeitszeit im Aufnahmebereich dieser Kamera verbracht werden musste.

Da von der Klägerin selbst in diesem Zusammenhang von einem angemessenen Entschädigungsbetrag in Höhe eines halben Bruttomonatseinkommens ausgegangen worden ist, hielt auch die erkennende Kammer diesen Betrag für angemessen, um den unberechtigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin ausreichend finanziell zu kompensieren.

III.

1. Die Kosten des Rechtsstreits waren unter Einbeziehung des gesamten Ersturteils gemäß § 92 Abs. 1 ZPO anteilig zu quoteln.
2. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Lorenz
ehrenamtlicher Richter

Jakob
ehrenamtlicher Richter